

Geprüfte Poliere

Prüfungsteil Bautechnik - Bereich Hochbau (Situationsaufgabe 1 und 2)

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1a	Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1b	Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen, Bauhilfsstoffen und Betriebsmitteln sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 1c	Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1e	Aufnehmen von Bauwerken im Bestand, Rückbau von Bauwerken und Bauteilen unter Berücksichtigung von Sicherheits-, Schutz- und Entsorgungsmaßnahmen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1f	Beurteilen von Umbau-, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Bauwerken unter Berücksichtigung energetischer Anforderungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1h	Beurteilen von Konstruktionen für Bauteile und Bauwerke aus natürlichen und künstlichen Steinen, aus Beton und Stahlbeton, aus Holz und Holzwerkstoffen sowie aus Baustahl unter Berücksichtigung von Schnittstellen, Unterscheiden von Tragwerkssystemen und Durchführen von Plausibilitätsprüfungen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 1j	Auswählen und Bewerten von Holz- und Stahlkonstruktionen für den Wand- Decken- und Dachbereich unter Berücksichtigung bauphysikalischer und statischer Anforderungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1d	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Baugruben und Gräben, Gründungen und Unterfangungen sowie deren Sicherungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1g	Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswertung von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1i	Beurteilen von Konstruktionen für den Ausbau, insbesondere vorgefertigter Bauteile und Elemente, Estriche, Bekleidungen, Trockenbaukonstruktionen, Einbauteile, Treppenkonstruktionen, unter Berücksichtigung der Schnittstellen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 1k	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Bauwerksabdichtungen, Bauwerks- und Grundstückentwässerungen sowie Dränungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1l	Entwickeln und Begründen von Lösungen für Konstruktionsdetails hinsichtlich des Wärme, Kälte-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzes	
§ 5 Absatz 1 Nr. 1m	Beurteilen der Luft- und Winddichtigkeit von Bauteilen und Bauwerken	
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Poliere

Prüfungsteil Bautechnik - Bereich Tiefbau (Situationsaufgabe 1 und 2)

Verordnung	Qualifikationsinhalte	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 2a	Prüfen von Bauzeichnungen, Materiallisten und Montageanweisungen auf Plausibilität; diese für die Ausführung erläutern und ergänzen; Anwenden von rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2b	Beurteilen von Arten und Eigenschaften von Baustoffen und Bauhilfsstoffen sowie Zuordnen zu Verwendungszwecken	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2c	Planen und Kontrollieren der Auswahl und des Einsatzes von Tiefbaumaschinen und -geräten entsprechen dem gewählten Bauverfahren	25
§ 5 Absatz 1 Nr. 2d	Organisieren des Materialeingangs, der Lagerung, des Transportes, der Be- und Verarbeitung sowie der Entsorgung von Bau- und Bauhilfsstoffen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2e	Veranlassung und Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2f	Anwenden von Methoden der Lage- und Höhenmessungen und Auswertung von Messprotokollen, auch mit rechnergestützten Systemen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2g	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und Sicherung von Baugruben, Gräben, Dämmen, Böschungen und weiteren Erdbauwerken	35
§ 5 Absatz 1 Nr. 2h	Auswählen, Anordnen und Kontrollieren der Herstellung und der Unterhaltung von Wasserhaltungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2i	Beurteilen von Konstruktionen für Verkehrswege und Leitungen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2j	Anordnen und Kontrollieren der Herstellung von Abdichtungen, Grundstücksentwässerungen sowie Dränungen	40
§ 5 Absatz 1 Nr. 2k	Durchführen und Beurteilen der einschlägigen Eigenüberwachungen, insbesondere der Dichtheitsprüfungen und Nachweises der Verdichtung	
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Geprüfte Poliere

Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement – Situationsaufgabe 1

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1 Nr. 1	Personalplanung und -auswahl	30
§ 6 Absatz 1 Nr. 2	Mitarbeiter- und Teamführung	70
		100

Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement – Situationsaufgabe 2

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkte	Punkte ca.
§ 6 Absatz 1 Nr. 3	Qualifizierung	40
§ 6 Absatz 1 Nr. 4	Arbeitsrecht	60
		100

Gemäß § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin werden fallorientiert jeweils mindestens fünf der aufgeführten Qualifikationsinhalte verknüpft.

* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

Die Strukturierung gilt ab der Herbstprüfung 2014.